

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 214.

Dienstag den 2. August.

1870.

Bekanntmachung.

Am Mittwoch den 3. August d. J. Vormittags bleiben aus Anlaß des vom Königl. Cultusministerium angeordneten außerordentlichen Gottesdienstes alle unsere Expeditionen mit Ausnahme des Quartieramtes geschlossen. Wir dürfen erwarten, daß an diesem Vormittage jeder geräuschvoll und den Gottesdienst störende Verkehr vermieden wird.
Leipzig, am 30. Juli 1870.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Schleißner.

Bekanntmachung.

die Anmeldung der hilfbedürftigen Familien von Unterofficieren und Mannschaften der activen Armee.
Auf Anordnung des Königl. Kriegsministerium werden die hier wohnhaften unterstützungsbedürftigen Familien von Unterofficieren und Mannschaften der activen Armee (für die Familien der einberufenen Reserve- und Landwehrmänner ist bereits anderweitig gesorgt) aufgefordert, sich unter Beifügung der Trau- beziehentlich Taufschein und Bescheinigung ihrer Bedürftigkeit mit genauer Angabe der Namen und des Alters der Frau und der Kinder, sowie des Namens, der Partei (Regiments, Bataillon, Compagnie u. s. w.) und des Grades des Mannes schleunigst bei uns schriftlich zu melden.
Leipzig, den 30. Juli 1870.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Schleißner.

Die Bundes-Anleihe von 100 Millionen Thalern

soll an den beiden Tagen

nächste Mittwoch und Donnerstag, den 3. und 4. August dieses Jahres

in allen Staaten des Norddeutschen Bundes zur öffentlichen Subscription aufgelegt werden.

„Es handelt sich“ — wie die betreffende Bekanntmachung des Bundes-Kanzlers besagt — „darum, den verbündeten Regierungen die umfangreichen Mittel zu schaffen, welche nöthig sind, um den Krieg zur Vertheidigung unsres Vaterlandes nachhaltig zu führen. Dies ist nur möglich, wenn alle Classen der Bevölkerung mit patriotischer Hingebung zur Erfüllung der Aufgabe zusammen wirken. Es ist daher zur Begebung der Anleihe der Weg einer allgemeinen Subscription gewählt worden, durch welche einem Jeden Gelegenheit geboten wird, sich nach Maßgabe seiner Mittel zu betheiligen.“

Die unterzeichnete Darlehns-Casse, zu Annahme diesfalliger Subscriptionen im Königreiche Sachsen hier beauftragt, wird sich in Folge dessen an besagten beiden Tagen von 8 Uhr Vormittags bis 7 Uhr Abends hierzu bereit halten und macht Solches mit dem Bemerken bekannt, daß die hierauf bezüglichen Subscription-Formulare, aus denen gleichzeitig die Bedingungen der Subscription zu ersehen sind, schon die Tage vorher an der Cassenstelle entnommen werden können, die Lotterie-Darlehns-Casse auch autorisirt ist, die bei der Subscription zu leistende Anzahlung von 10 Proc. des gezeichneten Betrags, statt des baaren Geldes, eine Caution von 20 Proc. in Wertheffekten zum Tages-Course anzunehmen. Diese Anleihe ist eine fünfprocentige und deren Subscriptionpreis auf 88 $\frac{1}{2}$ buchstäblich Acht und achtzig Procent festgesetzt.

Leipzig, den ^{30. Juli} 1. August 1870.

Königliche Lotterie-Darlehns-Casse.
Ludwig Müller. Göbel.

Zur Nachricht.

Wegen der

zum 3. und 4. August d. J.

anberaumten Subscription zur Bundes-Kriegs-Anleihe bleibt die Lotterie-Darlehns-Casse für andere Geschäfte an diesen beiden Tagen geschlossen.

Leipzig, den 31. Juli 1870.

Königliche Lotterie-Darlehns-Casse.
Ludwig Müller.

Bekanntmachung.

Unser Bureau bleibt **Mittwoch den 3. dieses** in den Vormittagsstunden geschlossen.

Leipzig, den 1. August 1870.

Die Vorschußbank der Stadt Leipzig.

Oeffentliche Verhandlungen der Stadtverordneten

vom 20. Juli.

(Auf Grund des Protokolls bearbeitet und veröffentlicht.)

(Fortsetzung und Schluß.)

Nach einer weitem Zuschrift hat der Rath, um den durch den Krieg mit Frankreich hervorgerufenen Creditstörungen und deren Nachtheilen für unsern Handels- und Gewerbestand zu begegnen, beschlossen, ebenso wie 1866 eine Vorschußbank unter Garantie der Stadt zu errichten und derselben das gleichlautende Statut zum Grunde zu legen, welches durch Decret der königl. Staatsregierung vom 26. Mai 1866 bestätigt worden ist, nur mit der Abänderung, daß der in dem angezogenen Statut bestimmten 6 $\frac{1}{2}$ Verzinsung der Schuldscheine und der Vorschuße eine 7 $\frac{1}{2}$ ige

substituirt wird, um den Creditnehmern soviel als möglich Geld gewähren zu können, und ersucht um die Zustimmung der Stadtverordneten hierzu.

Der Herr Vorsteher schlug die sofortige Verathung vor und fügte hinzu, daß das Comité 1866 einen ausführlichen Rechenschaftsbericht abgelegt und sich hierbei gegen Beleihung von Hypotheken ausgesprochen habe. Auch sei im Interesse des kleineren Gewerbestandes 1866 das Ersuchen an den Rath gerichtet, daß nicht alle Vorschuße mit 100 Thlr. ausgehen müssen. Ausnahmsweise habe der Rath die Theilung gestattet und deshalb stelle er die Anträge:

- 1) dem Rathe zur Erwägung anheim zu geben und sich im Voraus damit einverstanden zu erklären: daß nach der im Jahre 1866 gemachten Erfahrung die Beleihung von Hypotheken ausgeschlossen werde;
- 2) den Rath zu ersuchen, eine ausnahmsweise Theilung der